

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	21.01.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Situation der Spätaussiedler/innen in Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Status

Spätaussiedler/innen sind deutsche Volkszugehörige im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz, die fast ausschließlich aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie vereinzelt aus anderen (meist osteuropäischen) Staaten wie Polen und Rumänien kommen.

Spätaussiedler/innen müssen im Aufnahmeverfahren nachweisen, dass sie deutscher Abstammung sind, ihre kulturelle, insbesondere sprachliche, deutsche Prägung von den Eltern oder anderen Verwandten erhalten und sich in den Herkunftsgebieten zum deutschen Volkstum bekannt haben.

Das Aufnahmeverfahren wird vom Herkunftsgebiet aus betrieben. Das Bundesverwaltungsamt erteilt nach Zustimmung des zu beteiligenden Bundeslandes bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufnahmebescheid, der - verbunden mit einem Visum - zur Einreise berechtigt. Die Aufnahmebescheide sind zeitlich nicht befristet, der Anspruch auf Einreise verfällt nicht. Die Eingereisten werden vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlichen Quote auf die Bundesländer verteilt.

Eine Besonderheit besteht darin, dass der Spätaussiedlerzuzug kontingentiert ist. Dieses Kontingent war von 1993 bis 1998 auf **220.000** Personen festgeschrieben. Seit 1999 darf das Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Personen **100.000** pro Jahr nicht überschreitet.

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz erwerben der/die Spätaussiedler/in, deren Ehegatten und Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit. Bei Ehegatten und Kindern gilt dieses auch für Personen nichtdeutscher Abstammung oder Prägung. Aufgrund der wachsenden Zahl interethnischer Ehen ist mittlerweile ein beachtlicher Anteil der mitziehenden Familienmitglieder nichtdeutscher Herkunft.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Zuweisung und Aufnahme von Spätaussiedlern/innen

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern/innen ergibt sich aus dem Landesaufnahmegesetz. Dabei ist die Anzahl der aufzunehmenden Spätaussiedler/innen nicht in absoluten Zahlen festgelegt. Vielmehr kommt ein Prozentschlüssel zur Anwendung, der die Aufnahmezahlen der einzelnen Bundesländer regelt. Nach § 8 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz beträgt der Anteil für das Land Nordrhein-Westfalen 21,8% der nach Deutschland kommenden Spätaussiedler/innen. In Verbindung mit der Aussiedlerzuweisungsverordnung wird der Anteil für die einzelnen Gemeinden ermittelt. Dieser Schlüssel liegt im Falle der Stadt Gladbeck bei ca. 0,4% und bildet die sog. „Aufnahmequote“, d. h. , die Stadt Gladbeck ist verpflichtet, etwa 0,4% aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Spätaussiedler/innen aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung auf die nordrhein-westfälischen Gemeinden erfolgt zentral durch die Landesstelle Unna-Massen.

Die Stadt Gladbeck unterschreitet die Aufnahmequote derzeit um **59 Personen**. Das hat zur Folge, dass in den nächsten Monaten weitere 59 Spätaussiedler/innen nach Gladbeck kommen werden.

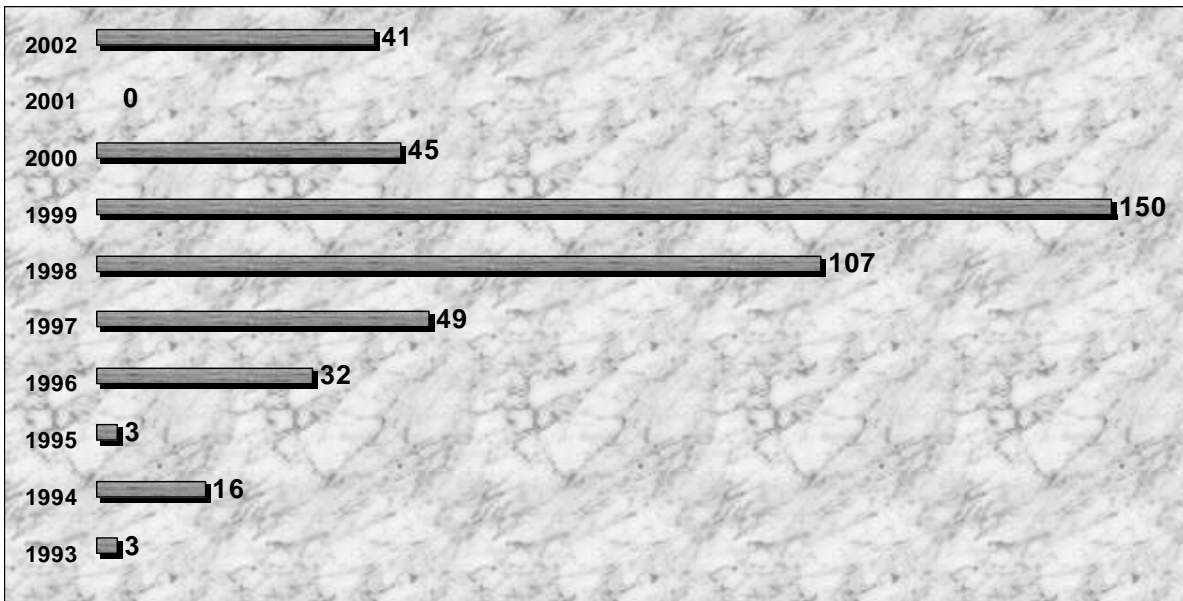
Die erste Anlaufstelle für Spätaussiedler/innen, die aus ihren Heimatländern nach Deutschland einreisen, ist die Erstaufnahmeeinrichtung des Bundesverwaltungsamtes in Friedland. Hier werden sie registriert und nach einigen Tagen auf die für sie vorgesehenen Bundesländer verteilt. Zunächst verbleiben sie mehrere Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes - in Nordrhein Westfalen ist es die Einrichtung in Unna Massen - bis sie auf die Gemeinden verteilt werden.

3. Entwicklung des Zuzuges nach Gladbeck

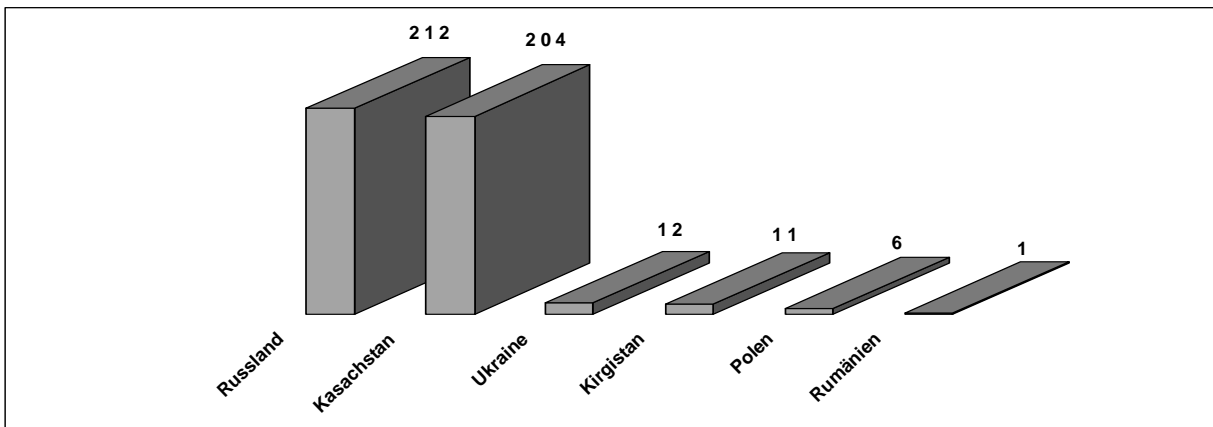
Analog zur bundesweiten Entwicklung hatte die Stadt Gladbeck in den Jahren 1989 und 1990 die absoluten Höchstzahlen bei der Unterbringung und Aufnahme von Aussiedlern/innen zu verzeichnen. Im Jahr 1989 wurden **758** und im Jahr 1990 **588** Personen aufgenommen und untergebracht. Diese hohen Zahlen waren zum einen sicherlich auf erleichterte Ausreisemodalitäten aus den Herkunftsgebieten, insbesondere aus Polen, zurückzuführen. Ein weiterer Grund war auch die Tatsache, dass Mitte 1990 das Anerkennungsverfahren als Aussiedler/in erschwert worden ist. Ab dem 01.07.1990 wurden sog. Aufnahmebescheide nach dem Bundesvertriebenengesetz erforderlich. Es erfolgte nunmehr vorab eine Prüfung der Aussiedlereigenschaft durch das Bundesverwaltungsamt. Eine Einreise in das Bundesgebiet war nur in Verbindung mit einem Aufnahmebescheid möglich, um danach als Aussiedler/in anerkannt zu werden. Bis zum Inkrafttreten dieser „restriktiveren“ Regelung am 01.07.1990 haben in den Jahren 1989 und 1990 ca. 1350 Personen ihren Aussiedlerstatus in Gladbeck auf der Grundlage der bis dahin geltenden vereinfachten Anerkennungsregelungen erhalten. Hierbei handelte es sich überwiegend um Antragsteller/innen aus Polen. Im Jahr 1991 waren 41, in 1992 noch 29 Aussiedler zu verzeichnen.

Mit Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes ist auch das Bundesvertriebenengesetz zum **01.01.1993** grundlegend geändert worden. Mit den Änderungen im Bundesvertriebenengesetz hat sich auch der Personenkreis geändert, der seitdem nach Deutschland und somit letztendlich auch nach Gladbeck kommt. Waren es bis Ende 1992 überwiegend Antragsteller/innen aus Polen, so sind es nunmehr fast ausschließlich Spätaussiedler/innen, die aus der ehemaligen Sowjetunion hierhin gelangen.

Seit 1993 sind insgesamt 446 Spätaussiedler/innen der Stadt Gladbeck zugewiesen worden. Die Zuweisungen verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:



Diese Personen sind aus folgenden Herkunftsländern nach Gladbeck gekommen:



4. Aufnahme und Unterbringung

Die Stadt Gladbeck wird ca. 1 Woche vor Eintreffen der Spätaussiedler/innen von der Landesstelle Unna-Massen unterrichtet, damit hier die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Bei den Zuweisungen handelt es sich meistens um Familienverbände, selten lediglich um einzelne Personen ohne familiäre Bindungen.

Die Spätaussiedler/innen werden zunächst in den städtischen Übergangsheimen untergebracht; spezielle Unterkünfte für diesen Personenkreis werden hier nicht mehr vorgehalten, da in den Flüchtlingsunterkünften ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind.

Durchschnittlich verbleiben sie ca. 3 Monate in den Übergangsheimen bis sie eine eigene Wohnung erhalten. Aufgrund der entspannten Wohnungsmarktsituation in Gladbeck konnte bis jetzt allen zugewiesenen Spätaussiedlern/innen relativ kurzfristig eine Wohnung vermittelt werden. Dieser Personenkreis wird insbesondere von den großen Wohnungsgesellschaften gern als Mieter akzeptiert, da er wenig Probleme bereitet.

5. Leistungen an Spätaussiedler/innen

Die überwiegende Anzahl der Spätaussiedler/innen erhält in den ersten 6 Monaten nach Aussiedlung Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch das Arbeitsamt. Es handelt sich hierbei um den Personenkreis, der in seinem Herkunftsland innerhalb des letzten Jahres vor Ausreise mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist. Mit diesen Leistungen verbunden ist ein Sprachkurs, der ebenfalls vom Arbeitsamt finanziert wird. Die Höhe des Entgeltes nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist so bemessen, dass keine laufenden Zahlungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erforderlich werden; ausgenommen sind einmalige Beihilfen, die insbesondere für die Einrichtung bzw. Renovierung der eigenen Wohnung erforderlich werden. Falls diese Spätaussiedler/innen nach Ablauf der 6-Monatsfrist nicht berufstätig sind, erhalten sie auch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Ältere Spätaussiedler/innen, die in ihren Heimatländern einen Rentenanspruch erwirkt haben, erhalten bis zur Bewilligung ihrer Rente zunächst laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese geleisteten Zahlungen werden im Regelfall vom Rentenversicherungsträger erstattet. Auch für diese Personengruppe kommen vorrangig einmalige Beihilfen bei Bezug einer eigenen Wohnung in Betracht.

Verschwindend gering ist der Anteil der Spätaussiedlern/innen, der weder Leistungen vom Arbeitsamt noch von einem anderen Träger erhält. Für diese Personen werden sowohl laufende Leistungen als auch einmalige Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt.

Es hat sich aber gezeigt, dass die Spätaussiedler/innen bemüht sind, möglichst schnell einen Arbeitsplatz zu finden. Dem überwiegenden Teil gelingt dieses Vorhaben auch. Nur vereinzelt sind längerfristig laufende Leistungen vom Sozialamt zu erbringen.

6. Betreuung von Spätaussiedlern/innen

Den in Gladbeck eintreffenden Spätaussiedlern/innen werden zu Beginn unterschiedliche, begleitende Hilfestellungen vom Sozialamt angeboten. Diese reichen von der Hilfe beim Ausfüllen von Formularen über die Kontaktaufnahme zu anderen Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden etc. bis hin zur Vermittlung von Kindergartenplätzen und Sprachkursen. Sehr intensiv werden die „Neuankömmlinge“ in Gladbeck bei der Wohnraumsuche begleitet. Diese relativ aufwendige Hilfe hat letztendlich dazu geführt, dass allen wohnungssuchenden Spätaussiedlern/innen in den letzten Jahren eine Wohnung in Gladbeck vermittelt werden konnte.

Auch die Hauswarte in den Übergangsheimen kümmern sich um die neuen Bewohner/innen in den Einrichtungen. Die vorhandene Infrastruktur im Umfeld der Übergangsheime wird den Spätaussiedlern/innen von den Hauswarten aufgezeigt. Denn es ist für sie wichtig zu wissen, wo sich u. a. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Kirchen, Schulen, Kindergärten, Busverbindungen befinden.

Jeden Donnerstag hält der Bund der Vertriebenen, vertreten durch Herrn Leitzen, im Gesundheitsamt in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr Sprechstunden für Spätaussiedler/innen ab. Herr Leitzen hilft den Ratsuchenden besonders in Rentenfragen und bei der Bewältigung unterschiedlicher „bürokratischer“ Probleme.

Die evangelische Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel betreut seit einigen Jahren ebenfalls Spätaussiedler/innen. Dort ist ein Besuchsdienst bestehend aus 6 ehrenamtlichen Kräften eingerichtet, der die Spätaussiedlerfamilien zu Hause aufsucht und bei Bedarf Hilfen in unterschiedlichen Bereichen anbietet. Des weiteren finden im Gemeindesaal Begegnungsnachmittage mit verschiedenen Themen statt.

Die Städte Dortmund und Recklinghausen führen zur Zeit Modellprojekte zur Integration von Spätaussiedlern/innen durch. Die in den beiden Städten vorliegenden Probleme mit Spätaussiedlern/innen, insbesondere die hohe Auffälligkeit bei Straftaten, sind sicherlich nicht auf die Stadt Gladbeck übertragbar. Nach Auskunft der Kriminalpolizei sind im Spätaussiedlerbereich der Stadt Gladbeck keine besonderen strafrechtlichen Auffälligkeiten festzustellen. Sowohl in Dortmund als auch in Recklinghausen liegen ganz andere Größenordnungen bei den Zuweisungen vor. Den seit 1993 nach Gladbeck zugewiesenen **446** Personen (0,56 % der Gesamteinwohner) stehen in der Stadt Dortmund ca. **6.650** (1,12 %) und in der Stadt Recklinghausen ca. **3.850** (2,66 %) Spätaussiedler/innen im gleichen Zeitraum gegenüber.

Mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 hielten sich Spätaussiedlerzuweisungen für die Stadt Gladbeck in den letzten Jahren in einem sehr überschaubaren Rahmen. Das hier vorgehaltene Hilfsangebot erscheint ausreichend, um den zugewiesenen Spätaussiedlern/innen die Eingliederung in unterschiedliche Bereiche zu erleichtern. Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Personenkreis relativ schnell lernt, auf „eigenen Beinen“ zu stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: